



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2012

Nummer 24

### Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Vom 21. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Das Brandenburgische Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 190), das durch das Gesetz vom 1. März 2010 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

#### Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Der Landesbeauftragte ist für das Land Brandenburg regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in der DDR, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurden. Die Aufgaben ergeben sich aus bundesstaatlichen Vereinbarungen. Sie umfassen insbesondere die Beratung von ehemaligen Heimkindern mit dem Ziel der Aufarbeitung ihrer Heimunterbringung und die Prüfung, ob aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren von 1949 bis 1990“ wegen heute noch vorhandener Folgeschäden Unterstützung geleistet und in Fällen einer Minderung von Rentenansprüchen ein Ausgleich gewährt werden kann. Abweichend von § 5 Absatz 5 obliegt dem für Jugend zuständigen Ministerium die Rechts- und Fachaufsicht.“

2. Dem § 5 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2a bleibt unberührt.“

3. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

#### Befristung

Die §§ 2a und 5 Absatz 5 Satz 4 treten am 30. Juni 2017 außer Kraft.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2012

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg